



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 08.05.2013

Laufende Nummer: 22/2013

Zweite Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Hochschule Ruhr West

*Herausgegeben vom Präsidenten der Hochschule Ruhr West
Mellinghofer Straße 55, 45473 Mülheim an der Ruhr*



Zweite Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Hochschule Ruhr West vom
08.05.2013



Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 672) hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Änderungsordnung als Satzung erlassen:

Artikel I **Änderung der Evaluationsordnung**

Die Evaluationsordnung der Hochschule Ruhr West vom 19.07.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 07/2012), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 27.03.2013 (Laufende Nr. 20/2013) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 bis 9 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt in zwei Stufen auf den Ebenen einer informellen Zwischenbilanz und einer formellen Lehrveranstaltungsevaluation.

- **Zwischenbilanz:** Nach etwa der Mitte des Lehrveranstaltungszeitraums kann seitens der Lehrenden ein Kurzfeedback von den Studierenden zu der Lehrveranstaltung eingeholt werden. Die Ergebnisse sollen den Studierenden in der nächsten Veranstaltung mitgeteilt werden. Etwaige Veränderungen bzw. Verbesserungen der laufenden Lehrveranstaltung sollen gemeinsam mit den Studierenden vereinbart und für den verbleibenden Lehrveranstaltungszeitraum umgesetzt werden. Die Zwischenbilanz soll den Lehrenden als direktes Feedback dienen; die Ergebnisse müssen darüber hinaus nicht weitergegeben werden. Das Studiengangsqualitätsmanagement stellt den Lehrenden einen Kurzfeedbackbogen zur Verfügung.
- **Lehrveranstaltungsevaluation:** Gegen Ende des Lehrveranstaltungszeitraums findet die formelle Lehrveranstaltungsevaluation statt. Sie dient der abschließenden Bewertung der Lehrveranstaltung und soll konkrete Hinweise auf Optimierungspotenzial geben. Der genaue Zeitpunkt der Befragung soll so gewählt werden, dass die Lehrenden die Ergebnisse noch vor Ablauf des Semesters den beteiligten Studierenden vorstellen und mit ihnen diskutieren können. Der Termin der Lehrveranstaltungsevaluationswochen wird vom Studiengangsqualitätsmanagement koordiniert und hochschulweit einheitlich festgelegt.

(5) Die Studierenden evaluieren bei der formellen Lehrveranstaltungsevaluation pro Semester die Kernveranstaltung eines Moduls (in der Regel die Vorlesung). Eine abweichende oder zusätzliche Auswahl von zu evaluierenden Lehrveranstaltungen kann durch die Lehrende oder den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen.

Die oder der Lehrende zeigen der Dekanin oder dem Dekan und dem Studiengangsqualitätsmanagement zwecks Organisation der Lehrveranstaltungsevaluation spätestens zwei Wochen vor Evaluationsbeginn eine abweichende oder zusätzliche Auswahl von zu evaluierenden Lehrveranstaltungen schriftlich an. Die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereiches kann Abweichungen von der Auswahl treffen oder einer zusätzlichen Auswahl von zu evaluierenden Lehrveranstaltungen widersprechen.

Die Dekanin oder der Dekan zeigen in ihrer Funktion als Lehrende der Präsidentin oder dem Präsidenten eine abweichende oder zusätzliche Auswahl an. Die Präsidentin oder der Präsident kann Abweichungen von der Auswahl treffen oder einer zusätzlichen Auswahl von zu evaluierenden Lehrveranstaltungen widersprechen.

(6) Die Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen bei zentralen Einrichtungen obliegt der zuständigen Person. Die zuständige Person zeigt dem Studiengangsqualitätsmanagement zwecks Organisation der Lehrveranstaltungsevaluation spätestens zwei Wochen vor Evaluationsbeginn schriftlich an, welche Lehrveranstaltungen evaluiert werden sollen.

- (7) Die Befragung erfolgt anonym.
- (8) Das Präsidium gibt einen verbindlichen Kernfragebogen für die formelle Lehrveranstaltungsevaluation vor, welcher der jeweiligen Lehrveranstaltungsform (Vorlesung, seminaristische Lehrveranstaltung, Übung, E-Learning, Präsenzangebot etc.) angepasst ist. Die Lehrenden können entsprechend ihrer Konzeption der Lehrveranstaltung diesen Fragebogen um maximal drei weitere, spezifischere Fragen ergänzen. Die inhaltliche Weiterentwicklung des Kernfragebogens obliegt dem Studiengangsqualitätsmanagement in Abstimmung mit dem Präsidium.
- (9) Die Erhebung der formellen Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt in der Regel online. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine papierbasierte oder hybride (Papier und online) Lehrveranstaltungsevaluation durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs. Die Zwischenevaluation erfolgt in der Regel papierbasiert durch die oder den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung.“

2. § 5 wird weiterhin wie folgt neu gefasst:

„Ergebnisse der formellen Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Im Fall der formellen Lehrveranstaltungsevaluation nach § 4 sind folgende Personen berechtigt, die Ergebnisse einzusehen:
 - die von der Evaluation betroffenen Lehrenden,
 - die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan des jeweiligen Fachbereichs, dem die oder der Lehrende zugeordnet ist,
 - bei Lehrveranstaltungen eines Studiengangs, der einem anderen Fachbereich zugeordnet ist als die oder der jeweilige Lehrende, zusätzlich die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs, dem der Studiengang zugeordnet ist,
 - bei Lehrveranstaltungen von Lehrbeauftragten die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan des jeweiligen Fachbereichs, dem der Studiengang zugeordnet ist, in dem die oder der Lehrbeauftragte eine Lehrveranstaltung hält, und die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter des Studiengangs, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung gehalten wird,
 - bei Lehrveranstaltungen von zentralen Einrichtungen die zuständige Person,
 - bei Professorinnen und Professoren in der Probezeit die Kommission für pädagogische Eignung,
 - bei den Dekaninnen und Dekanen die Präsidentin oder der Präsident.
 - die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter des Studiengangs, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung gehalten wird.

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre sind berechtigt, alle Lehrveranstaltungsevaluationsergebnisse einzusehen.

- (2) Die Ergebnisse der formellen Lehrveranstaltungsevaluation werden den an der Befragung beteiligten Studierenden vorgestellt. Die oder der Lehrende dokumentiert die Kommunikation der Ergebnisse, zeigt ggf. Maßnahmen zur Veränderung bzw. Verbesserung der Lehrveranstaltung sowie geplante Maßnahmen zur methodischen / didaktischen Weiterentwicklung der Dekanin oder dem Dekan oder der zuständigen Person der zentralen Einrichtung schriftlich in einem Feedbackbogen an.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan erörtert die Ergebnisse der formellen Lehrveranstaltungsevaluation mit den ihrem Fachbereich zugeordneten Lehrenden und vereinbart erforderlichenfalls, unter Beachtung der Freiheit der Lehre, Verbesserungsmaßnahmen. Bei Lehrveranstaltungen von zentralen Einrichtungen erörtert die zuständige Person die Ergebnisse der Evaluation mit den Lehrenden und vereinbart erforderlichenfalls, unter Beachtung der Freiheit der Lehre, Verbesserungsmaßnahmen. Die Präsidentin oder der Präsident erörtert die Ergebnisse mit der Dekanin oder dem Dekan.
- (4) Die Ergebnisse der formellen Lehrveranstaltungsevaluation werden im Intranet der HRW in aggregierter Form hochschulweit sowie den Studierenden elektronisch über das von der Hochschule Ruhr West zur Verfügung gestellte System oder durch Aushang bekannt gegeben. Dies gilt für alle Lehrveranstaltungsevaluationen ab einer Befragungsteilnehmerzahl von mindestens fünf Personen. Die Antworten auf Freitextfelder verbleiben ausschließlich bei dem oder der Lehrenden und werden nicht veröffentlicht. Weitere Formen der Veröffentlichung bedürfen der Zustimmung der betroffenen Lehrenden oder des betroffenen Lehrenden.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 08.05.2013.

Mülheim an der Ruhr, den 08.05.2013

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Eberhard Menzel